

Datenschutz

Kommunikation Eltern - Kita

Babette Sperle, DaKS

5.4.2022

Grundsätzlich gilt ...

Informationspflicht zu datenschutzrelevanten Speicherungen:

- Alles was es zur Erfüllung des Betreuungsvertrages zwingend braucht muss erhoben und verarbeitet werden
- Name, Adresse, Gutscheinumnummer und –inhalt, Notfallnummer ...
- Darüber muss im Detail informiert werden (Betreuungsvertrag)

Für alles, was darüber hinaus geht, gilt die **Zustimmungspflicht** der Eltern für jeden einzelnen Punkt, mit klarer inhaltlicher Begründung z.B.:

- Fotoerlaubnis (Dokumentation, Erinnerungsbuch ...)
- Weitergabe von Kontaktdaten (damit sich Eltern untereinander vernetzen können)
- Emailverteiler (damit Einladungen, Infos weitergegeben werden können)
- Dauervollmachten (damit das Kind auch von Dritten abgeholt werden kann)
- ... Eltern können immer einzeln ablehnen, ohne Rechtsfolgen.

Darf die Kita Emails versenden?

Ja, wenn sie es möchte.

Voraussetzung: Zustimmung zur Kontaktierung per Email liegt vor (für welchen Zweck?) und Emailverteiler ist entweder „BCC“ oder bei offenem Verteiler liegen Zustimmung von ALLEN dazu vor (z.B., weil nur so Möglichkeit der gegenseitigen Kontaktaufnahme)

WhatsApp - Gruppen

Wenn Eltern eine private Gruppe einrichten, dürfen sie das. Alles was dort geschieht hat rechtlich nichts mit der Kita zu tun.

Richtet eine Kita eine WhatsApp-Gruppe ein sieht es ganz anders aus und wird richtig kompliziert. Fängt an mit:

- Geschäftsaccount für WhatsApp
- Bildrechte
- Adminaufgaben
- Kontrolle und Belehrungen für Nutzung

Eine Weitergabe von z.B. Fotos wäre hier dringend zu unterlassen.
Ich rate von Nutzung durch die Kita selbst ab.

Digitaler Elternabend

- Kita muss klären, dass alle Eltern Zugang möglich ist (verbrieftes Recht) und ggf. Alternativen entwickeln für Ausübung von Rechten (Wahl Elternvertreter:innen)
- Mit Teilnahme stimmen die Eltern den Datenschutzbestimmungen des Tools zu = rechtlich dann kein Problem der Kita
- Kita muss z.B. Zustimmung einholen, wenn Aufnahmen gemacht werden sollen und belehrt, dass auch die TN keine Aufnahmen machen dürfen
- verstoßen diese dann dagegen ist es deren rechtliches Problem und nicht das der Kita

Private Geräte der Beschäftigten in der Kita

- Beschäftigte können nicht verpflichtet werden private Geräte zu nutzen; der Arbeitgeber muss Voraussetzungen schaffen, wenn ein Gerät Voraussetzung für eine bestimmte Aufgabe ist (z.B. Tablet anschaffen oder Digitalkamera)
- Nutzen Beschäftigte ihre privaten Geräte müssen sie belehrt werden, dass z.B. Aufnahmen, die für die Kita entstehen auf ein Speichermedium der Kita übertragen werden und dann auf dem privaten Gerät gelöscht werden
- Beschäftigte werden belehrt, dass diese Aufnahmen nicht anderweitig genutzt werden dürfen

Aushänge in der Kita

- Wenn keine personenbezogenen Daten enthalten sind, dann braucht man nichts beachten
- Der Aushang „Gartenfest am 6.6.“ ist also kein Problem
- Ganz Datenschutzsattelfeste können darüber diskutieren, dass die aushängende Liste, in die man sich einträgt „ich bringe einen Marmorkuchen mit – Babette, Mama von XY“ dem Datenschutz unterliegt (spitzfindige Kitas schreiben deshalb unten auf die Liste „mit dem Eintrag in diese Liste stimmst Du der Speicherung Deiner eingetragenen Daten für die Vorbereitung des Gartenfestes zu“)
- Aushänge mit personenbezogenen Daten benötigen die Zustimmung der Personen, um die es da geht (z.B. wenn es einen Plan gibt, wann welche Erzieher:in im Dienst ist) verbunden mit der Erklärung wofür es das braucht
- beim Geburtstagskalender der Kinder bitte im Sinne der Kinder denken und handeln

Bilder an Türen und Fenstern

Fotos der Kinder, die zu Dokumentationszwecken gemacht werden müssen vor Veröffentlichung von den Eltern dafür freigegeben werden (immer befristet und widerrufbar).

- Konkretes Foto mit konkretem Zweck (z.B. Website der Kita)
- Fotos der Kinder innerhalb der Einrichtung zur Information der Eltern gelten streng genommen auch als Veröffentlichung (hier kann aber eine pauschalere Regelung vereinbart werden: Eltern stimmen grundsätzlich zu und dürfen aber jederzeit für jedes Bild diese Zustimmung zurücknehmen „auf dem Bild sieht mein Kind viel zu fröhlich aus, das darf da nicht hängen“. Das muss dann sofort umgesetzt werden = Bild kommt ab. Wenn Eltern grundsätzlich nicht zustimmen, darf kein Foto des Kindes aushängen.
- bei aushängenden Zeichnungen der Kinder bitte entspannt umgehen und nicht ausgerechnet daran die Datenschutzdebatte führen (die 1.000 Fotos auf den Handys und in social media sind dafür viel besser geeignet) Namen des Kindes kann man übrigens auch auf die Rückseite schreiben. Malen ist kein Wettbewerb.

Und am Ende nicht vergessen: der Wille des Kindes entscheidet über sein / ihr Foto oder Zeichnung.

Zum Weiterlesen

Broschüre



<https://bage.de/publikationen/bage-heft-datenschutz-in-der-elternini/>

3 € plus Versandkosten

Auch für die „Regelkita“ gut geeignet und übertragbar.